

Laibacher Zeitung.

Nr. 287.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzj. fl. 16, halbj. fl. 7.50

Freitag, 13. Dezember

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 40 fr., 2mal 30 fr., 3mal 20 fr., sonst pr. Zeile 1mal 6 fr., 2mal 8 fr., 3mal 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesmal 30 fr.

1872.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Handschreiben vom 10. Dezember d. J. in Anwendung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, § 5, den Kämmerer und Gutsbesitzer Savin Grafen Giorgi, den Freiherrn Louis v. Haber, den Regierungsrath und o. ö. Universitätsprofessor Dr. Constantin Hoefler, den Landeshauptmann von Schlesien Amand Grafen Ruenburg, den geheimen Rath und Generalen der Cavalerie a. D. Friedrich Fürsten zu Liechtenstein, den geheimen Rath und Statthalter a. D. Kaspar Grafen Podron, den Gutsbesitzer Franz Freiherrn Madota von Solopist, den Abt des Benedictiner-Stiftes zu Kremsmünster Dr. Augustin Reschhuber, den Kämmerer und Gutsbesitzer Wilhelm Stanislaus Grafen Sieminski-Lewicki, den Kämmerer und Gesandten a. D. Guido Grafen Thun-Hohenstein, und den Kämmerer und Generalmajor a. D. Joseph Grafen Waldstein-Wartenberg als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus des Reichsrathes allergnädigst zu berufen geruht.

Ungersperg m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Dezember d. J. den Postinspectoren im Handelsministerium Martin Pauchly und Johann Baitl in Anerkennung ihrer vieljährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung taxfrei den Titel und Charakter von Oberpostirathen allergnädigst zu verleihen geruht.

Banhaus m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Ueber die Action der Landtage

In der abgelaufenen Session und die erzielten politischen Resultate in derselben äußert sich die „Presse“ in folgender Weise: „Wer der Wahrheit sich verpflichten, den Gesetznissen ihr Recht lassen will, der wird der diesjährigen Landtagession das rühmliche Zeugnis zuerkennen, daß im großen ganzen die Wahrnehmung der Landesinteressen die Richtschnur aller Handlungen bildete.

Als die Landesvertretungen zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit zusammentraten, mußte die Regierung Werth darauf legen, das ungehemmte Einwirken aller Kräfte sich entwickeln zu sehen. In der glücklichsten Weise war für das Ministerium die Campagne im Reichsrathe abgelaufen, welche Schritt für Schritt die Regierungspolition in der öffentlichen Meinung stärkte. Die Feinde der Verfassung legten angesichts dieser Sachlage die Hände nicht ruhig in den Schoß. Die Hoffnung der staatsrechtlichen Opposition ruhte insgesamt auf der präsumierten Opposition der Landtage, und siehe da, sie erwies sich zu morsch, um das Equinet auch nur zollbreit von seinem Wege abzuweichen.“ Auf die Thätigkeit der einzelnen Landtage übergehend, schreibt das genannte Blatt: „Die Verfassung hat eine Reihe der wichtigsten Agenden im Staatsleben der landtäglichen Competenz überlassen, die namentlich alle Zweige der Gemeindeautonomie und des Unterrichtswesens in sich schließt. Was die Landtage der rein deutschen Länder zur Förderung des Gemeinwohlens nach diesen beiden Seiten hin geleistet, welche Opfer ihrerseits gebracht wurden, um die Organisierung der Landesadministration zu verbessern, die Selbstverwaltung der Gemeinden zu heben und den öffentlichen Unterricht auf alle Fächer des Wissens auszudehnen, dies alles ist bekannt. Demnach, von Details abgesehen, obgleich eben diese den größten Werth in sich bergen, sei vorerst auf die von den Landtagen Oesterreichs und Salzburgs beschlossene Aufhebung des Schulgeldes hingewiesen. Daß bei einer Aufhebung des Schulgeldes die bäuerliche, die Landbevölkerung den größten Nutzen zieht, bedarf keines besonderen Beweises mehr. Bei einer Aufhebung des Schulgeldes wird die städtische Bevölkerung am meisten belastet, beziehungsweise der betreffende Landesfonds, der in letzter Linie die Erfordernisse der Volksschule zu decken hat. Nichtsdestoweniger wurde die Angelegenheit seitens der Opposition so dargestellt, als es wäre es hiebei auf den Sackel der Bauern abgesehen. War: die liberale Partei minder überzeugungstreu, minder eifrig in der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen gewesen, sie hätte den Plan der Entlastung vom Schulgelde angesichts der hieraus geschmiedeten Waffe sicherlich fallen gelassen. Die galizische Landesvertretung — fährt das genannte Blatt fort — votierte gleichfalls die Aufhebung des Schulgeldes. Ueberhaupt leistete der Landtag von Galizien in diesem Jahre mehr als nahezu in allen vorhergegangenen Sessionen und sagte eine Reihe wichtiger, zumal den Interessen der Bodenkultur dienender Beschlüsse, wenn auch die dringliche Frage der Propriationsangelegenheit unerledigt bleiben mußte.

Die Bedeutung der in Böhmen und Mähren vollzogenen Arbeit läßt sich am besten dann würdigen, wenn man die Verhältnisse dieser beiden Länder zur Zeit der Uebernahme der Landesverwaltung seitens der Verfassungspartei und den gegenwärtigen, höchst befriedigenden Zustand derselben ins Auge faßt. Wenden wir — fährt die „Presse“ fort — unser Auge nach dem Süden und Westen des Reiches, so finden wir überall eine weitere Consolidierung der Zustände. Der verfassungsmäßige Boden erwies sich allerorten als eine feste Grundlage, als die einzige Position, die eine volle Gewähr für die ungestörte Verfolgung der den einzelnen Ländern zufallenden Interessen bietet. Unter den nicht-deutschen Landtagen erschloß sich zuerst der dalmatinische dieser Erkenntnis und wich weder in Wort noch in That auch nur um eines Haares Breite ab von der den Landesvertretungen zustehenden Mission, in der ausschließlichen Beratung und Pflege der Landesangelegenheiten die einzige Aufgabe zu erfüllen. Und was den krainischen Landtag anbelangt, so ist auch er im ganzen mit Eifer und ohne Störung seiner Arbeit nachgekommen.

Die Session der Landtage — erklärt das genannte Blatt — ist somit weit günstiger verlaufen, als von der öffentlichen Meinung irgendwie vermutet werden konnte. Sind einmal die Landesvertretungen insgesamt an dem Punkte angelangt, daß sie nur für die sich selbst genügende Arbeit ihre Kräfte einsetzen, dann ist der Augenblick gekommen, in dem der staatsrechtliche Fader kein Asylrecht mehr in den Landhausjäten findet. Daß dieser Augenblick näher gerückt ist, als die Gegner der Verfassung vermeinen, dafür bürgt der Ausgang der diesjährigen Campagne der Landtage.“

Ein internationaler Rechtshilfs-Vertrag.

Wie der „Pester Lloyd“ meldet, finden zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung einerseits und dem schweizerischen Bunde andererseits bezüglich mehrerer Staatsverträge Verhandlungen statt. Unter diesen Verhandlungen zweifelsöhne das regste Interesse jene Verhandlungen, welche den Entwurf zu einem internationalen Rechtshilfs-Vertrag zum Gegenstande haben. Dieselben drehen sich nämlich um drei Hauptfragen: a) der gegenseitige Vollzug der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu schöpfernden richterlichen Erkenntnisse; b) in Concursachen das bezüglich Befriedigung der Gläubiger einzuhaltende Verfahren; c) die gegenseitige Regelung des Verlassenschaftsverfahrens unter Dazwischenkunft der Consulate des betreffenden Staates. Und nach dem die gegenseitige Unmittelbarkeit der Gerichte beider Staaten im Geschäftsver-

Feuilleton.

Aus den ersten Kammern Europas.

Jenem Sterblichen, dessen zarter Körper nach der Geburt, in Eiderdunen weich gebettet, mit Hermelin vor eisigem Frost geschützt wird; jenem Sterblichen, dessen Geist wie der kräftige Aar sich himmelwärts empor-schwingt, steht nicht nur der Himmel der irdischen Freuden, sondern auch das — Herrenhaus offen.

Es ist derzeit, wo die Herrenhäuser in Oesterreich und Preußen eine Erstarfung erfahren haben, von Interesse, die Zusammensetzung der ersten Kammern in den größeren europäischen Staaten sich zu vergegenwärtigen: In England hat die Krone das Recht, neue Peers zu ernennen; in die Jahre von 1800—1820 fielen 162 Creierungen neuer Peers. In Vatern besteht der Reichsrath aus: 1. den königl. Prinzen; 2. den Kronbeamten; 3. den beiden Erzbischofen, einem vom König ernannten Bischofe und dem Präsidenten des protestantischen Ober-Consistoriums; 4. aus den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstl. und gräfl. Familien, als erbliche Mitglieder; 5. aus den vom Könige ernennten oder lebenslanglich Ernannten, deren Zahl den dritten Theil der Erblichen nicht übersteigen darf. In Sachsen besteht die Erste Kammer aus den Prinzen des königlichen Hauses, fünf Besitzern bestimmter Herrschaften, drei Stiftsdeputierten, einem Universitätsdeputierten, dem evangel. Oberhofprediger, dem Superintendenten zu Leipzig, 12 auf Lebenszeit Gewählten, 10 auf Lebenszeit vom König ernannten Rittergutsbesitzern, den Bürgermeistern von Dresden und Leipzig und 6 andern vom König zu bestimmenden Städten. In Württemberg besteht

die erste Kammer aus den volljährigen Prinzen des königl. Hauses, den Häuptern der vormals reichsständischen Familien und den vom König erblich oder auf Lebenszeit Ernannten, deren Zahl ein Drittel der übrigen Mitglieder nicht übersteigen darf. Das österreichische Herrenhaus hat als geborne Mitglieder die Prinzen des kaiserlichen Hauses; als erbliche die Häupter jener Adelsgeschlechter, welche durch ausgedehnten Grundbesitz hervorragen, falls ihnen der Kaiser die erbliche Reichsrathswürde verleiht; als kirchliche Mitglieder sind berufen alle Erzbischofe und Bischöfe mit fürstlichem Range; endlich als lebenslangliche Mitglieder die vom Kaiser Ernannten (ohne Zahlbestimmung). In Italien werden die Senatsmitglieder vom Könige auf Lebenszeit ernannt aus den höheren Staatsbeamten, langjährigen Deputierten, Capacitäten und solchen, die seit drei Jahren mindestens 3000 Frcs. directe Steuern bezahlt haben. In Portugal bestehen die Senatoren aus lebenslanglichen und erheblichen Pairs, die vom Könige in unbestimmter Zahl ernannt werden. In Spanien gehen auch die Senatoren aus Wahlen hervor. In Belgien findet gleichfalls eine Ernennung durch die Krone nicht statt. Die Mitglieder des Senates werden nach Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Kammer der Repräsentanten wählen. Die Senatoren müssen über vierzig Jahre alt sein und mindestens 574 Thaler directe Steuern zahlen. In Schweden sind die Reichsstände in vier Stände getheilt; in dem Adelskreise ist stimmberechtigt das Haupt jedes geadelten und introducierten Geschlechtes; solcher Geschlechter gibt es etwa 900, von denen oft 400 R.präsidenten erscheinen, die sich im Laufe der Session wohl auf zehn vermindern. Norwegen hat zwar, äußerlich betrachtet, auch

zwei Kammern, ein Odelsthing und ein Lagthing, die zusammen das Storting bilden. Da aber das Storting selbst aus seinen Mitgliedern diejenigen (1/3) auswählt, welche das Lagthing bilden, während die übrigen (2/3) das Odelsthing ausmachen, so hat diese Unterscheidung hier kein Interesse. Das wesentliche Resultat ist also dieses: während in den deutschen Mittelstaaten die Krone in der Zahl der von ihr zu ernennenden Mitglieder der ersten Kammer beschränkt ist, sieht dies Recht durchaus unbeschränkt der Krone von Großbritannien, Preußen, Oesterreich, Portugal zu. Der italienische Senat beruht ausschließlich auf königlicher Ernennung.

Es ist weiter von Interesse, jene Männer näher kennen zu lernen, die durch kaiserliche Gnade als Mitglieder auf Lebensdauer in das Herrenhaus des österreichischen Reichsrathes berufen wurden:

Graf Savino Giorgi ist k. k. Kämmerer, Patrizier von Ragusa und Ehrenritter des Malteser-Ordens. Er hat seinen ständigen Aufenthalt in Ragusa und gehört zur slavischen Partei in Dalmatien. Im öffentlichen Leben trat Graf Giorgi bisher wenig hervor.

Baron Louis Haber entstammt der bekannten frankfurter Bankiersfamilie, ist jedoch für seine Person österreichischer Staatsbürger. Baron Haber, der einen ausgedehnten Großgrundbesitz in Oberösterreich und Böhmen hat, zählt zu den ersten Vertretern in der wiener Geschäftswelt und erfreut sich in allen Schichten der Gesellschaft einer großen Werthschätzung, seines persönlichen Charakters willen. Seinen politischen Anschauungen nach ist Baron Haber, der, nebenbei bemerkt, die Interessen der wiener evangelischen Gemeinde als deren Angehöriger in der eifrigsten Weise fördert, Anhänger der Verfassungspartei.

lehre ebenfalls zur Sprache kam, so wurde diesbezüglich vom k. ungarischen Minister zur Hintanhaltung der aus der Sprachverschiedenheit etwa entspringenden Schwierigkeiten der Antrag gestellt, daß bei den höheren Gerichtsinstanzen beider Staaten Translatoren bleibend angestellt werden sollen.

Bur Steuerreform in Preußen

läßt sich die „National-Zeitung in folgender Weise vernehmen:

Der Gesetzentwurf zur Reform der Klassen- und der klassificierten Einkommensteuer verläßt, wie der mitgetheilte Wortlaut ergibt, das bisherige Prinzip der Eintragung zur Klassensteuer nach gewissen allgemeinen, die Erwerbsfähigkeit der Steuerpflichtigen charakterisierenden Kategorien und setzt an Stelle derselben den Grundsatz der Eintragung nach dem Einkommen, gemildert durch die Zulassung der Berücksichtigung solcher besonderen Momente, welche auf die Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen von hervorragendem Einflusse sind. Zur Erläuterung dieser Bestimmung bemerken die Worte:

Die mit der Einkommensteuer ihrem Wesen nach verbundene Parthe, daß sie den notwendigen Aufwand der Pflichtigen nicht berücksichtigt, tritt der Natur der Sache nach in dem Maße jugwarter hervor, als das Einkommen im ganzen geringer und bis zu einer höheren Quote durch die für das gewöhnliche Leben zu bestreitenden Ausgaben in Anspruch genommen ist. Es empfindet sich daher, der Klassensteuer durch Aufrechthaltung der erwägten Bestimmung ihre milderen Charakter im Vergleich zu der Einkommensteuer auch für die Zukunft zu bewahren.

Da man von der Selbsteinschätzung bei der klassificierten Einkommensteuer abgesehen hat, so wird die Einschätzung durch Bezirkskommissionen vorgenommen, welche zu ihrer Controle einer gemeinschaftlichen Centralinstanz unterstehen.

Zur Begründung des Voranschlages einer Centralcommission für die Veranlagung der Einkommensteuer bemerken die Motive, daß die Erfahrung gelehrt habe, daß der jetzt von dem Finanzminister auf die Vorsitzenden der Bezirkscommissionen auszuübende Einfluß nicht genügt habe, um die in dem Wesen der Einkommensteuer begründete Gleichmäßigkeit der Veranlagung für den ganzen Staat herzustellen. Die Bezirkscommissionen ohne organische Verbindung neben einander gestellt, üben ihre Befugnisse nach den für ihren Bezirk hergebrachten Einschätzungsnormen aus, welche, auch wenn sie mit der Absicht des Gesetzes nicht überall übereinstimmen, auf Grund der Befugnisse des Finanzministers, welcher in die materielle Entscheidung der Commissionen nicht eingreifen darf, nicht in ausreichendem Maße berichtigt werden können. Zur Beseitigung der in dieser Beziehung sich ergebenden Mängel und Unrichtigkeiten der Sachung sollen also die Aussprüche dieser verschiedenen Commissionen fortan der im gemeinsamen Vaterlande der Einkommensteuerpflichtigen durch unabhängige Organe derselben für den ganzen Staat zu bildenden einheitlichen Controle einer Centralcommission unterstellt werden, welche als Wächterin der gleichzeitigen Gerechtigkeit die gleichmäßige Durchführung der Veranlagung in allen Bezirken zu überwachen hat. Durch die Bildung dieser Centralinstanz, deren Mängel die klassificierte Einkommensteuer bisher in keineswegs zweckmäßiger Weise von den übrigen Staatssteuern unterschieden hat, soll

denn auch unter Beseitigung des bisherigen Remonstrationsverfahrens für die Steuerpflichtigen die Möglichkeit gewonnen werden, etwaige Nachtheile, welche ihnen durch die bisher enogiltigen Entscheidungen der Bezirkscommission entgegen, durch die Beschreitung des Recursweges abzuwenden."

Bum englisch-französischen Handelsvertrag

wird der „Daily News“ aus Manchester geschrieben: Dem Vernehmen nach haben die Abgeordneten aus Manchester, welche vor der gemischten Commission in Paris ihr Gutachten abgegeben, einen sehr entchiedenen Eindruck gegen die Pläne der französischen Regierung bezüglich der ausgleichszölle erzeugt. Derselben haben nachgewiesen, daß der oft erwähnte Name auf die genannten Zollauflagen in Wirklichkeit gar keine Anwendung findet, und daß dieselben nach dem Geiz der Billigkeit ganz ungaritbar sind. Es wird unter solchen Umständen erwartet, daß der englische Bevollmächtigte, Herr Kennedy, gegen die sogenannten Ausgleichszölle ernüchterte Erwägungen erheben wird. Man glaubt ferner, daß Herr Djenne, der französische Commissar, sich über die übrigen Verechnungen seiner Regierung hinsichtlich dieses Theils des Vertrages überzeugt hat. La außerdem die Thatsache zu berücksichtigen ist, daß diese Zölle nicht zur Geltung kommen können, bis sammtliche Vertragsmächte ihre Zustimmung gegeben haben, so erhält die Ansicht, der Vertrag werde nie in seiner ganzen Ausdehnung in Kraft treten, neue Starlung. In dem Maße, wie die Macht des Präsidenten, der Nationalversammlung seine staatswirtschaftlichen Ansichten aufzudrängen, abnimmt, dürfte, wie man annimmt, die Sache des Freihandels mehr Boden gewinnen. Es gilt unter solchen Umständen als höchst wahrscheinlich, daß die Bestrebungen der Handelskammer von Manchester schließlich doch den Sieg davontragen werden, und zwar bis zu dem Punkte, daß der neue Handelsvertrag vielleicht ganz durchfällt und die Handelsbeziehungen mit Frankreich auf einer breiteren und mehr befriedigenden Grundlage gesichert werden."

Ueber die Lage in Italien

bringt die „Spener'sche Zeitung“ folgende Mittheilung: „Wir gehören nicht zu denjenigen, welche glauben, Italien habe jetzt seine Aufgabe gelöst, und zumal seiner auswärtigen Politik bleibe nichts anderes mehr zu thun übrig, als sich zu freuen, daß kein einziger auswärtiger Staat gegen die Occupation Roms und die Entthronung des Papstes Einspruch erhoben hat. Diese von Herrn Visconti-Venosta mit so viel Emphase kundgegebene Freude dünkt uns höchst naiv, obwohl sie vielleicht gerade sehr schlaun sein soll. Die Politik des Praeses, der den Kopf unter die Flügel steckt, damit er so die drohende Gefahr nicht sehe, wendet keine Gefahr ab. Den von dem italienischen Minister zur Schau getragenen Optimismus finden wir durchaus unbegründet. Wir sind überzeugt, daß dem neuen Italien die Kämpfe, die es, vom Glück begünstigt, für seine Freiheit und Einheit nicht oder nur in sehr unzulänglichem Maße geführt hat, nicht erspart bleiben werden. Wir sind überzeugt, daß das große geschichtliche Drama, welches sich abspielt zwischen Italien und dem Papstthum, zwischen der katholischen Kirche und dem modernen Staat, noch nicht zu Ende ist, und daß Italien alle seine Kräfte brauchen wird, um den Sieg, den es heute nur erst halb und unsicher sein nennt, völlig und endgiltig zu gewinnen."

Das italienische Klostergesetz

wurde von der „Italie“ am 2. Dezember l. J. publiziert. Das Gesetz enthält 25 Paragraphen, unter denen der 2. und 3. zu lebhaften Debatten Anlaß geben dürften. Diese Paragraphen lauten: § 2. Jedem der religiösen Orden, welche einen General oder General-Procurator in Rom haben, wird für ihren Repräsentanten am Heiligen Stuhle ein Haus referiert. Die Güter dieser Häuser werden betrachtet als eine Spezial-Fundation, welche zur Unterhaltung der geistlichen Personen, welche darin wohnen, bestimmt worden, werden mit den darauf ruhenden Lasten von ihrer Genossenschaft verwaltet, welche jedoch in jeder anderen Beziehung außerhalb, eine anerkannte juristische Person zu sein. Ein königliches Decret ist innerhalb dreier Monate zu erlassen, gestützt auf den Rath der Minister, welche die Häuser, welche conserviert werden sollen, bezeichnet, und sollen dabei vorzugsweise solche gewählt werden, in denen die Ordensgenerale und General-Procuratoren jetzt wohnen. § 3. Die Güter, welche den in der Stadt Rom unterordneten Hospitälern gehören, respective die aus denselben fließenden Renten (die darauf ruhenden Lasten haben sie zu tragen) sollen kraft gegenwärtigen Gesetzes wie folgt verwendet werden: a) Güter, respective Renten derjenigen Genossenschaften, welche in ihren eigenen Hospitälern oder in fremden Hospitälern sich mit der Krankenpflege oder mit Werken der Wohlthätigkeit befassen, werden in einen Wohlthätigkeitsfond verwandelt, die Renten davon werden den Hospitälern, den Wohlthätigkeitszwecken der gedachten Häuser überwiesen; b) die Güter der Häuser, deren Bewohner sich mit Erziehung und Unterricht befassen, werden in einen Schulfonds verwandelt und die Renten zu Schulzwecken verwendet werden; c) die Güter der Häuser, welche zu Parochialzwecken (Seelsorge, Kirchenbesitz) gegründet worden, sollen in einen Parochialfonds verwandelt, die Renten sollen verhältnißmäßig an diejenigen Kirchen vertheilt werden, für welche sie gegründet waren, sowie an die anderen Parochialkirchen Roms, je nach dem Betrag der Rente und der Bevölkerung der Parochien; d) die Güter der übrigen unterdrückten Häuser, deren vorstehend nicht erwähnt wird, werden zu Kirchenzwecken in der Stadt Rom verwendet, sei es zu religiösen oder wohlthätigen Zwecken, oder den in Rom schon existierenden Kirchenfonds zugetheilt werden. Alle diese Vertheilungen werden von einer Giunta (Collegium) gemacht werden und durch königliches Decret auf den Rath der Minister sanctioniert werden.

Politische Uebersicht.

Salzbach, 12. Dezember.

In Angelegenheit der Grundsteuer wird der k. ungarische Finanzminister Kerkapolyi eine, nur aus einer kleinen Anzahl Sachverständiger bestehende Commission einberufen, welche den schon fertigen Gesetzentwurf, bevor derselbe dem Hause vorgelegt wird, durchverathen soll. — Der Staatsrechnungshof hat seinen, dem Finanzausschusse vorgelegten Bericht über die Schlußrechnungen vom Jahre 1871 nachträglich im Sinne einiger von der Regierung geltend gemachten Einwendungen modificiert, denselben zurückgezogen und durch einen andern ersetzt, welcher vorerst nur unter den Mitgliedern des Finanzausschusses vertheilt wurde. — Das ungarische Abgeordnetenhaus erledigte den Colonisten-Gesetzentwurf bis § 13. Die ministerielle Propo-

Professor Constantin Höfler, der Repräsentant der deutschen Geschichtsforschung in Böhmen, früher Professor in München und Aachen in Böhmen, wirkt seit dem Jahre 1851 an der prager Hochschule; der Eifer und die Entschiedenheit, womit er stets den czechischen Ueberrissen an der Universität wie im Landtage entgegentrat, haben über seine literarischen Neigungen hinwegsehen lassen. Seine gründlichen und für den Magister nicht eben schmeichelhaften Werke über Huf und den Hussitismus, namentlich die Schrift über die Auswanderung der deutschen Magister und Studenten von der Hochschule Prag sowie seine Polemiken mit Palacky und seine Energie czechischen Studenteneccessen gegenüber haben ihn zu einem Hauptgegenstande nationaler Angriffe gemacht. Durch Begründung und eifrige Förderung des deutsch-historischen Vereins für Böhmen hat Höfler eine ganz neue Schule junger, deutscher Geschichtsschreiber in Böhmen (Sapiezinger, Lippert u. a.) geschaffen; im Parteileben sowie im Landtage, den er als Rector magnificus betrat, hielt er stets unwandelbar zur Verfassungspartei.

Graf Amand Kuenburg, ehemals k. l. Landesgerichts-Präsident in Troppau, eine politisch bestbekannte Persönlichkeit, gehörte bis zur letzte Session dem Abgeordnetenhaus an, in welches er aus dem schlesischen Großgrundbesitzer gewählt war. Die persönliche Hochachtung, die Graf Kuenburg allseitig genießt, befandete sich durch seine Wahl zum zweiten Vizepräsidenten des Abgeordnetenhauses, nachdem er wiederholt als Obmann des Clubs der Verfassungspartei fungiert hatte. Graf Kuenburg ist auch seit einer Reihe von Jahren Landeshauptmann von Schlesien.

Fürst Friedrich Liechtenstein, Geheimrath und

General der Cavalerie außer Dienst, zuletzt Landescommandierender von Ungarn, ein Dhyim des regierenden Fürsten Liechtenstein, brante seine streng constitutionellen Gesinnungen bereits zu einer Zeit zum Ausdruck, in der die höheren Militärs in Oesterreich mit geringen Ausnahmen noch tief in den absolutistischen Anschauungen leiteten. Noch bevor Maayer im verstarbten Reichsrathe das Wort Verfassung aussprach, hatte Fürst Friedrich Liechtenstein in öffentlicher Rede die constitutionelle Regierungsform für Oesterreich als notwendig erklärt. Die Gesinnungen des Fürsten werden übrigens am besten charakterisiert durch den Hinweis auf seine Vermählung mit der berühmten Sangerin Sophie Löwe, die ihrem Gatten bekanntlich erst vor mehreren Jahren starb.

Einer günstigen Aufnahme in der Verfassungspartei kann auch die Ernennung des Grafen Caspar Kodoron gewiß sein, des ehemaligen Landespräsidenten in Kärnten und späteren Statthalters von Tirol. Graf Kodoron war der Vorgänger des Grafen Taase auf dem bedeutungsvollen Posten in Innsbruck und versah denselben ungeachtet aller Anfeindungen seitens der Clericalen mit Treue und Gewissenhaftigkeit im Geiste der Verfassung.

Franz Freiherr Wladota v. Solopisk, dem Geschlechte der Oberst-Erblandthürhüter des Königreiches Böhmen entsprossen, früher Offizier und k. l. Kammerer, zählt zu den entschiedensten Parteigängern des verfassungstreuen Großgrundbesitzes in Böhmen und erfreut sich als solcher der ausgesprochensten Abneigung der czechischen Opposition.

Abt Augustin Keschhuber ist Priester des Benedictinerordens, dessen Verdienste um Kunst und Wissenschaft in Oesterreich oft genug volle Würdigung fanden. Zu den Zierden dieses Ordens gehört gegenwärtig ver-

möge seiner Gelehrsamkeit Abt Keschhuber, der den Ruf des von ihm geleiteten Stiftes Kremsmünster in Oesterreich als Pflanzstätte der Wissenschaft treu hütete und vermehrte. Abt Keschhuber ist ein namhafter Gelehrter auf astronomischem Gebiete, in Folge dessen die Sternwarte des Stiftes Kremsmünster zu den hervorragendsten wissenschaftlichen Anstalten der Monarchie zählt. Die politische Gesinnung des geistlichen Vaters ist selbstverständlich eine streng kirchliche, aber ebenso maßlos reichstreue von der Centre des Cardinals Rauscher. Abt Keschhuber bekleidete bis zur letzten Session die Würde eines Landeshauptmann-Stellvertreters im oberösterreichischen Landtage, zu dessen Mitgliedern er jedoch jetzt nicht mehr zählt.

Von dem Grafen Siemienski-Rediczky ist nur bekannt, daß derselbe zu den bedeutendsten Oekonomien in Galizien gehört; eine politische Vergangenheit hat er nicht aufzuweisen, doch dürfte er von gemäßigt polnischer Gesinnung sein.

Graf Guido Thun gehört zur böhmischen Linie des in Oesterreich weitverbreiteten Geschlechts der Grafen Thun-Hohenstein und widmete sich der diplomatischen Laufbahn. Er war zuerst Gesandter am Hofe des Kaisers von Mexico und bekleidete später eine Reihe von Gesandtschaftsposen an kleineren deutschen Höfen, die jedoch im Laufe der letzten Jahre aufgelassen wurden. Graf Guido Thun ist seiner politischen Gesinnung nach verfassungstreu.

In entschiedener Weise zählt schließlich auch Graf Joseph Waldstein gleich seinem ältern Bruder, dem Majoratsherren Grafen Ernst Waldstein, zur Verfassungspartei. Graf Joseph Waldstein ist Generalmajor in der Armee. —

Laibach nicht einen Kreuzer für die Verzinsung gewann, sondern mehr als 80 000 fl. der Betriebskosten ungedeckt ließ — so ist es die Pflicht des Eisenbahn-Ausschusses, für jene Linie einzutreten, welche von dem Triest und dem Meere am nächsten liegenden Punkte der Rudolfsbahn ausgeht, in kürzerer Zeit gebaut werden kann und überhaupt die kürzeste Strecke ist, welche zur Verbindung des Meeres mit den Hinterländern noch zu erbauen ist. (Bravo! Bravo!) Weiters bietet diese Vorkerbahn durch ihre Einmündung bei Servola in den Hafen von Muggia mehr Garantie für die Selbstständigkeit der Bahn und für den Aufschwung von Triest. Diese Stadt kann sich ausdehnen, während nach dem Projekt der Rudolfsbahn hinter den Südbahnhof gezwängt würde, mit der Zufuhr längs der Südbahn. So daß schon dadurch die secundäre Bedeutung der ersten Bahn bedingt würde. (Richtig.) Aber das Projekt der Lackerbahn hat noch eine Bedeutung für die Zukunft des Landes, denn die Preidbahn würde ein abgeschlossenes Ganzes bilden und die natürliche Vervollständigung des Bahnnetzes im Innern Karantens für immer verhindern. (Verbotenes Bravo!) Endlich bietet aber die Möglichkeit einer zukünftigen directen Verbindung nach dem Norden, sei dies über den Poibell oder über den Seeburg. (Bravo!) Wann dies geschehen soll, ist der Entwicklung des Verkehrs anheimgestellt, aber es involviert unzweifelhaft ein intensives Landesinteresse und nur dies allein hat der Landtag im Auge zu behalten. (Stürmisches Bravo!)

(Theaterbericht vom 12. d.) Frau Emma Schenk-Ullmayer präsentierte sich in A. Wittners Poffe „Eine leichte Person.“ Wir wollen dem seltenen eminenten Talente des uns sehr werth gewordenen Gastes die verdiente Anerkennung nicht verlagern; wir wollen die hervorragende Befähigung des genannten Gastes für die Poffe mit Vergnügen bestätigen, aber wir bedauern, daß Frau Emma Schenk-Ullmayer nicht ein anderes Bühnenwerk gewählt hat, denn die ausschließlich für den wiener Boden berechneten Poffen finden einmal bei uns keine warme Aufnahme. Das gut besuchte Haus spendete der Frau Schenk-Ullmayer reichen Beifall; insbesondere nach dem mit Virtuosität gelungenen Duodlibet, worin die Künstlerin „unsere Leute von der Börse“ so trefflich copierte, entlud sich ein Sturm des Beifalles. Betonen müssen wir schließlich das muntere, naive und vom echt weiblichen Gefühle durchdrungene Spiel der Frau Schenk-Ullmayer. Die glänzende Durchführung ihrer Rolle entrückte uns den Theaterräumen und versetzte uns in die Mitte des praktischen Lebens.

Öffentlicher Dank.

Er. Wohlgeboren Herr Ferdinand Dollar, Gutsbesitzer in Winkel, Bezirk Gurksfeld, hat die Güte gehabt der Volksschullehrer-Bibliothek in Gurksfeld 55 Bände verschiedener gemeinnütziger, belehrender und belletristischer Werke zu spenden.

Für dieses eben so werthvolle als großmüthige Geschenk erstattet hiemit den wärmsten Dank die Lehrer-Bibliothek-Commission Gurksfeld.

Für die Lehrerbibliothek-Commission in Gurksfeld.

R. Gasperin, Volksschullehrer in Gurksfeld.

Gurksfeld, am 11. Dezember 1872.

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 12. Dezember. Das Abgeordnetenhaus nahm die Sitzung wieder auf. Die Abgeordneten aus Tirol und Vorarlberg sind abwesend. Die Regierung legt die Gesetzentwürfe betreffend die Forterhebung der Steuern im ersten Quartale 1873, die Neukrutenaushebung für 1873 und den Postvertrag mit Deutschland vor. Nach Schluß

der Sitzung nahm der Finanzausschuss die Vorlage wegen Forterhebung der Steuern an, wobei der Finanzminister erklärte, demnächst werde eine Regierungsvorlage betreffs definitiver Regelung der Beamtengehälter eingebracht werden.

Wien, 12. Dezember. Die Regierungsvorlage betreffs der Praxis der Wundärzte wurde mit einem vom Minister des Innern beantragten Amendement in zweiter Lesung angenommen.

Triest, 12. Dezember. Der Lloyd-Dampfer „Uranio“ brachte uns die bis zum 6. d. M. reichende Levantepost. Die Pforte hat der amerikanischen Fregatte „Congress“, die von einer Kreuzfahrt im Mittelmeere kommend bei den Dardanellen vor Anker lag und nach Constantinopel gehen wollte, mit Berufung auf die Convention von 1856 die Passage nicht gestattet. Die Fregatte ist hierauf nach Beirut abgegangen.

Rom, 11. Dezember. Die Kammer hat mit 144 Stimmen gegen 116 die Tagesordnung von Crippe und Genossen abgelehnt, gemäß deren auf die Spezialdiscussion über den Gesetzentwurf betreffs der religiösen Körperschaften nicht eingegangen, sondern eine Kommission ernannt werden sollte, um denselben mit dem Grundsatz der Ausdehnung des in den übrigen Provinzen des Königreiches bestehenden Gesetzes über die religiösen Körperschaften auf die Provinz Rom in Einklang zu bringen.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 12. Dezember.

Papierrente 66.15. — Silber-Rente 70.15. — 1860er Staats-Anlehen 101.75. — Bank-Actien 968. — Credit Actien 338. — London 109.35. — Silber 108. — R. t. Münz-Ducaten —. — Napoleonsd'or 8.75 1/2.

Handel und Volkswirtschaftliches

Der Real-Kredit in Krain.

Volkswirtschaftliche Skizze von Gustav Djimski.

(Fortsetzung.)

Der krainische Grundbesitzer bezieht jahraus jahrein bei normalen Ernteverhältnissen aus seiner Realität dieselben Erträge, und er vermag es auch nicht, diese Erträge durch elementarereignisse, Missernten, Viehseuchen, Brandunglück u. dgl. zu verringern.

Wenn nun die Grundbesitzer mit einer Zinsenrate bis zur Fälligkeit der nächsten und sogar der dritten Rate im Rückstande verbleiben, so liegt mit Hinblick auf das günstigstenfalls jahraus jahrein sich gleichbleibende Ertrags seines Grundbesitzes die Unmöglichkeit erwiesen vor, aus eigenen Mitteln die für Jahr und Tag ausstehenden Zinsrückstände zu berichtigen.

Er ist daher, wenn er sich nicht zum Nachtheile seines Wirtschaftsbetriebes eines Theiles seines Viehstandes oder seines notwendigen Samenvorrathes entäußern will, genöthigt, die schon früher besprochenen Operationen zur Erlangung des benötigten Geldes zu machen, welche, wie gezeigt, in der Regel zum Verlusse der Realität führen.

Es ist daher bei den dargestellten thatsächlichen Verhältnissen durchaus keine Wohlthat für den krainischen Grundbesitzer, ihm die Saumseligkeit in der Zinszahlung nachzusehen.

Auch die Wohlthat der 5% Verzinsung des Darlehens-Kapitals bei Sparcasse-Darlehen wird nur noch kurze Zeit genossen werden können, denn schon jetzt sind Verhältnisse eingetreten, welche die Sparcasse mit unabweisbarer Nothwendigkeit zwingen werden, den 4% Zinsfuß für die bei ihr gemachten Einlagen zu erhöhen, und zwar nicht bloß, wie es jetzt bereits geschehen auf 4 1/2 pCt., sondern auf 5 pCt. und 5 1/2 pCt.

Die statutenmäßig vorgezeichnete hypothekarische Sicherung der Sparcasse-Einlagen könnte dann nur gegen 6

und 6 1/2 pCt. Verzinsung stattfinden, weil die Sparcasse zur Bestreitung der Regie und zur Ergänzung des Reservefonds einen 1% Gewinn in Anspruch nehmen muß.

Es ist daher die Zeit nicht mehr fern, wo der Grundbesitzer Krains von der krainischen Sparcasse Darlehen nur in einer niedrigen Belehnungsquote, und solche auch nur gegen eine hohe Verzinsung bekommen wird.

Das in Krain von der Sparcasse ausgeübte Monopol, Geldeinlagen zu übernehmen und den Zinsfuß dafür zu bestimmen, hat durch das Etablissement anderer Geldinstitute in Laibach aufgehört, und darin eben liegt der Grund, daß dieselbe weder bei Aufrechterhaltung ihres jetzigen Organismus, noch durch die successive Aenderung desselben vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet als ein Institut, welches zugleich eine hinreichende Stütze für den Realcredit in Krain wäre, nicht angesehen werden kann, denn ihre Existenz als Sparcasse hängt von dem bei ihr gemachten Einlagen ab, diese werden aber in Zukunft nur dann bei ihr gemacht werden, wenn sie sowohl den Zinsfuß der Einlagen, als auch den Zeitpunkt des Beginnes der Verzinsung derselben jenem der concurrirenden Geldinstitute gleichstellt, wodurch dann aber die Erhöhung des Zinsfußes der von ihr gewährten Darlehen bedingt ist.

Wird nun in Erwägung gezogen, daß das Privatkapital sich täglich in größeren Dimensionen vom Grundbesitze zurückzieht, ferner daß die Sparcasse als Hypothekar-Institut aus den angegebenen Gründen den volkswirtschaftlichen Interessen nicht entspricht, und endlich, daß bei den bestehenden und allenfalls hier zu gründenden Aktien-Hypothekar-Gesellschaften und Instituten als Erwerbs-Unternehmungen einerseits das Geld zu theuer ist, andererseits aber namentlich wiener Hypothekar-Anstalten Darlehen unter 500 fl. nicht gewähren, die Mehrzahl der krainischen kleinen Grundbesitzer jedoch vorzugsweise Darlehen im Betrage von 100 fl. bis 500 fl. bedarf, so tritt auch hier, wie in anderen Kronländern an die Landesvertretung von Krain die unabwendbare Nothwendigkeit, durch Gründung einer Landesboden-Kreditbank für das Herzogthum Krain den Realcredit zu fördern, zu gewährleisten und unter Zugrundelegung des Annuitätensystems permanent offen und respective in Circulation zu erhalten.

(Schluß folgt.)

Angelkommene Fremde.

Am 10. Dezember.

Elefant. Zverenz, Wien. — v. Wittemberky und Kamann, Triest. — Waader, Reisender, Wien. — Frau Rudolfsch, Neumarkt.

Stadt Wien. Holzhausen und Köbel, Kaufleute, Pflager und Sturzeis, Wien. — Feitler, Linz. — Köhler, Privat, Triest. — Wreko, Schuldirektor, Graz. — Derrmann, Kfm., Batschau. — Kaiser, Privat, Pettau.

Hotel Europa. Heinrich, Linz. — Alex. R. Krizanovits und Lubomir R. Krizanovits, Belgrad. — Steinling, Triest.

Theater.

Heute: Dritte und letzte Gastvorstellung der Frau Emma Schenk-Ullmayer, Mitglied des Stadttheaters in Graz. Blaubart. Komische Operette in 3 Acten und 4 Bildern von Rihac und Paley. Deutsch von F. Popp. Musik von Jacques Offenbach. — Herr Victor Burckhardt vom Stadttheater in Erfurt, als Debut.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Tag, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimetern auf 0° Grad Celsius, Lufttemperatur nach Celsius, Wind, Richtung des Windes, Niederschlag in Millimetern. Data for 12. 2. 10. 11. 12.

Vormittags anhaltend Regen. Nachmittags Wolkende gelichtet. Abendroth. Sterne sichtbar. Das Tagesmittel der Wärme + 6.8°, um 7.6° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht.

Wien, 11. Dezember. Der Tag gehörte den Aktien der Vereinsbank, welche bis 224 stiegen; auch andere Speculationspapiere hatten starke Reprisen, welche um so leichter fielen z. B. allgemeine österr. Bank von 380 bis 372. Die Stimmung für Schranksenke war fest, die Kauflust theilweise größer als gestern.

Large financial table with multiple columns: A. Allgemeine Staatsschuld, B. Grundentlastungs-Obligationen, C. Andere öffentliche Anleihen, D. Actien von Bankinstituten, E. Actien von Transportunternehmungen, F. Pfandbriefe, G. Prioritätsobligationen. Includes various bank and bond prices.